



Sachbearbeitung	BD - Bürgerdienste		
Datum	17.09.2018		
Geschäftszeichen	BD I		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 08.11.2018	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.11.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 331/18

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen (Anlage 1)
- Gebührenverzeichnis (Anlage 2)
- Synopse: Gebühr bisher - Gebühr neu (Anlage 3)
- Außenbewirtschaftung - Vergleich Stadtkreise - (Anlage 4)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach dem in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Wortlaut.

Häußler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, OB, VGV, ZSD/D, ZSD/F _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Durch die Gebührenerhöhung werden Mehreinnahmen von ca. 20.000 € erwartet (Basis: Gebühreneinnahmen 2017).

2. Gebührenerhebung

Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dafür werden Gebühren erhoben.

Die Erlaubniserteilung und die Gebührenfestsetzung erfolgt derzeit auf der Grundlage der Sondernutzungsatzung vom 21.03.2007.

Die Sondernutzungsgebührensätze sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Straßengesetzes Baden Württemberg /StrG BW) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

Die Gesamtheit der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis zusammengefasst. Durch die flexible Ausgestaltung des Gebührenverzeichnisses werden dabei verschiedene Aspekte berücksichtigt. So unterscheidet es zwischen privatrechtlichen und gemeinnützigen Interessen, bietet verschiedene Zeiträume der Kostenpflichtigkeit an und gibt einen Gebührenrahmen zur Differenzierung eines wirtschaftlich mehr oder weniger attraktiven Standortes vor. Der Rahmen erlaubt auch eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Entwicklungen.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse liegt im Ermessen der Stadtverwaltung und darf nach § 16 Abs. 1 StrG BW immer nur widerruflich oder zeitlich befristet erteilt werden. Dabei muss eine Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorgenommen werden. Kriterien hierfür sind insbesondere der Verkehrssicherheit, das Stadtbild, die Einschränkung des Gemeingebrauchs so gering wie möglich zu halten und die Vermeidung von Verschmutzungen.

3. Gebührenanpassung

Die Gebühren wurden zuletzt im Jahr 2016 angehoben.

Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen und der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Dazu wurde auch ein Vergleich mit anderen Stadtkreisen durchgeführt.

Ziel ist eine Gebührenanpassung im Jahr 2019 um rd. 5 %.

Mit folgenden Ausnahmen (vgl. Anlage 3):

- Nr. 4. Die Gebühr für Warenauslagen wird nicht erhöht, weil die Gebühr im Städtevergleich im obersten Bereich liegt.
- Nr. 5. Die Gebühr für die Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe wird um 20 % erhöht, weil die Gebühr im Städtevergleich weit unterdurchschnittlich liegt (Anlage 4).
- Nr. 7. Die Gebühren für Plakate und Banner werden aus Gründen der Stadtbildgestaltung

- um 13 % erhöht.
- Nr. 9. Die Gebühr für das Aufstellen einer Werbetafel vor dem Ladengeschäft wird nicht erhöht, weil die Gebühr im Städtevergleich im obersten Bereich liegt.
- Nr. 13., 14. und 15. Gebühren werden von der Straßenbehörde bei der Hauptabteilung VGV veranlagt.
Aktuell ist keine Gebührenerhöhung geplant.

Zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben (Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm).

Die Verwaltungsgebühr wird auch bei Antragstellern erhoben, die von der Sondernutzungsgebühr befreit sind (z.B. Vereine).